

Die neue Compliance-Richtlinie der Landesärztekammer Hessen

Die Einhaltung von Compliance-Regeln, sprich die Einhaltung geltender Gesetze und der Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit, ist nicht nur in großen Unternehmen oder in Klein- bzw. Mittelbetrieben, sondern auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie etwa der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) geboten.

Die Delegiertenversammlung hat daher am 25. März 2023 eine Compliance-Richtlinie der LÄKH für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beschlossen, welche am 1. Juni 2023 in Kraft tritt. Sie ersetzt den Verhaltenskodex vom 15. Mai 2000.

Um die Unabhängigkeit von Entscheidungen durch Mandatsträgerinnen und -träger sicherzustellen, verpflichtet die Compliance-Richtlinie zu Transparenz. Mandatsträgerinnen und -träger müssen etwa auf der Website der LÄKH weitere Ehrenämter,

Funktionen bzw. sonstige Interessenwahrnehmungen offenlegen, welche die Ausübung des Mandates beeinflussen können. Ebenso müssen sie bei Entscheidungsfindungen offenlegen, ob sie zu Dritten, die unmittelbar von dieser Entscheidung einen Vor- oder Nachteil haben, besondere Beziehungen haben. Sie haben sich bei der Diskussion zurückzuhalten und dürfen an der Entscheidung nicht teilnehmen.

Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Compliance-Richtlinie, soll sich jeder an die noch zu benennende Ombudsperson wenden können.

Manuel Maier, Justitiar
Claudia Schön, stellv. Justitiarin
Dr. med. Peter Zürner, für das Präsidium

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. März 2023 folgende Richtlinie beschlossen:

I.

Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landesärztekammer Hessen

Präambel

Die Landesärztekammer Hessen ist die Standesvertretung der Ärztinnen und Ärzte in Hessen. Sie vertritt die Interessen der hessischen Ärzteschaft. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft übernimmt die Landesärztekammer Hessen zudem staatliches Handeln.

Ihre Aufgaben nimmt die Landesärztekammer Hessen auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der Hauptsatzung sowie der Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit wahr. Die Einhaltung dieser Regeln („Compliance“) ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen verantwortungsbewusst im Interesse der Allgemeinheit – Ärzteschaft und Patienten– handeln und sich ihrer Vorbildfunktion für diejenigen bewusst sein, von denen sie mit dem Mandat betraut wurden.

I. Grundsätze

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Regelungen der geltenden Vorschriften der Landesärztekammer Hessen zu beachten sowie die Grundsätze von Objektivität und Unabhängigkeit einzuhalten.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dürfen ein Mandat nur dann übernehmen, wenn sie zeitlich in der Lage sind, das Mandat auch auszufüllen.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben Einladungen zu Sitzungen von Gremien zu beachten und unverzüglich dem Einladenden mitzuteilen, wenn sie verhindert sind.
- (4) Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Ausübung des Mandates ist eine der wesentlichen Grundlagen des Handelns der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landesärztekammer Hessen.
- (5) Objektivität und Integrität der Mandatsausübung dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass materielle und/oder immaterielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht (Vorteile), angenommen werden. Bereits der Anschein der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile muss vermieden werden.
- (6) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit/ Mandatsausübung Zuwendungen anzunehmen. Unter Zuwendungen sind Vorteile wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, gewährt durch Dritte, zu verstehen.

II. Sicherstellung der Unabhängigkeit von Entscheidungen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet, auf der Website der Landesärztekammer Hessen weitere Ehrenämter und Funktionen bzw. sonstige Interessenwahrnehmungen offen zu legen, soweit diese die Ausübung des Mandates beeinflussen können.
- (2) Falls sie von einem durch eine Entscheidung betroffenen Dritten angesprochen worden sind, sind Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet, dies vor der Entscheidung offen zu legen.
Wirken Mandatsträgerinnen und Mandatsträger an einer Beratung oder einer Abstimmung mit, an welcher sie selbst, ihr Ehegatte oder nichtehelicher Lebenspartner, Verwandter, Verschwägerter oder eine mit ihnen eng beruflich zusammenarbeitende Person ein unmittelbares Interesse haben, müssen sie diese Verbindung offen legen, sich bei der Diskussion in einem Gremium zurückhalten und dürfen an der Entscheidung nicht teilnehmen.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die in Gremien mitwirken, die Entscheidungen mit finanziellen Folgen treffen, sind verpflichtet, offen zu legen, ob sie zu Dritten, die unmittelbar von dieser Entscheidung einen Vor- oder Nachteil haben, vertragliche, gesellschaftliche oder Beziehungen im Sinne Ziffer II. (2) haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Gremium der Landesärztekammer Hessen darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, dass sie in den Gremien der Landesärztekammer die Interessen des Vertragspartners vertreten werden.

III. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

- (1) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen diese Compliance-Richtlinie soll sich jeder an die Ombudsperson Compliance der Landesärztekammer Hessen wenden können.
- (2) Die Annahme von Vorteilen in Ausübung eines Mandats stellt eine Verletzung ehrenamtlicher Pflichten dar und kann berufs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- (3) Die Ombudsperson Compliance berichtet dazu einmal im Jahr im Präsidium.

II.

In-Kraft-Treten

Die Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Hessen tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Damit tritt der Verhaltenskodex für Mandatsträger vom 15. Mai 2000 (HÄBL 6/2000, S. 255) außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Ombudsperson Compliance der Landesärztekammer Hessen

Die Ombudsperson Compliance hat die Aufgabe, die Einhaltung der Compliance-Regeln und der sich daraus ergebenden Pflichten zu überwachen und dem Präsidium einmal im Jahr über festgestellte Vorfälle zu berichten.

Ergänzend zu Punkt III. „Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung“ der Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landesärztekammer Hessen wird zur Ombudsperson Compliance folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

1. Qualifikation

Als Ombudsperson Compliance kommt in Frage wer

- langjähriges Kammermitglied ist und
- weder hauptamtlich bei der Kammer angestellt ist noch ein tragendes Ehrenamt in der Kammer begleitet, wie z. B. in Präsidium oder Bezirksärztekammer, sowie zusätzlich
- wer langjährige Erfahrung mit ethisch-moralischen Fragestellungen hat.

2. Bestellung der Ombudsperson Compliance

- Die Ombudsperson Compliance wird vom Präsidium ernannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- Die Amtszeit entspricht grundsätzlich der Wahlperiode einer Delegiertenversammlung, sprich vom 1. November bis zum 31. Oktober der jeweiligen Wahlperiode.

3. Aufgaben der Ombudsperson Compliance

- Entgegennahme und Prüfung von Verdachtsmeldungen, sofern erforderlich in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung bzw. mit externer juristischer Beratung
- Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Compliance im Zusammenhang mit der Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- Bericht im Präsidium einmal im Jahr über festgestellte Vorfälle.

4. Beschwerdewege

Jedes Kammermitglied und Mitarbeitende können sich an die Ombudsperson Compliance der Landesärztekammer schriftlich oder mündlich wenden.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. März 2023 beschlossene Compliance-Richtlinie für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landesärztekammer Hessen samt der Ausführungsbestimmung zur Ombudsperson Compliance der Landesärztekammer Hessen werden hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 18. April 2023



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Aus den Bezirksärztekammern

MFA-Abschlussfeier in Marburg

In festlichem Rahmen hat die Bezirksärztekammer Marburg am 23. Februar die Absolventinnen der Abschlussprüfung der Medizinischen Fachangestellten im Winter 2022/2023 geehrt. Acht Medizinische Fachangestellte konnten nach erfolgreich abgelegter Prüfung aus ihren Ausbildungsverhältnissen entlassen werden.

Der Vorsitzende der Bezirksärztekammer Marburg, Dr. med. Dipl.-Chem. Paul Otto Nowak, moderierte die Feier. Neben den Absolventinnen freute er sich, weitere Gäste begrüßen zu können: den Schulleiter der Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg, Oberstudiendirektor Klaus Denfeld, die Abteilungsleiterin für den Bereich Gesundheit, Studiendirektorin Dr. rer. nat. Brigitte Seefeldt-Schmidt, und die Ausbildungsberaterin für den Bereich Marburg, Dr. med. Elke Neuwohner. Nowak betonte in seiner Rede,



Foto: Thorsten Richter

Freude über die Ausbildungsabschlüsse: StD'in Dr. rer. nat. Brigitte Seefeldt-Schmidt, Florentina Andrici, Helena Schepp, Dr. med. Dipl.-Chem. Paul Otto Nowak, Svenja Glindmeier, OStD Klaus Denfeld, Lara Backes, Dr. med. Elke Neuwohner, Yasemin Isik, Olivia Maylin Roth, Lehrerin Franziska Eims.

wie wichtig in der heutigen Zeit die Ausbildung von Fachkräften sei. Die Rede für die Berufsschule hielt die Abteilungsleiterin Brigitte Seefeldt-Schmidt und auch die Ausbildungsberaterin Elke Neuwohner richtete einige Worte an die Absolventinnen. Zum Abschluss gratulierte der Vorsit-

zende der Bezirksärztekammer Marburg den frischgebackenen Medizinischen Fachangestellten und überreichte ihnen ihre Prüfungszeugnisse und jeweils eine Rose.

Bezirksärztekammer Marburg